

Verordnungsfähigkeit von Wundauflagen für Patienten in Primärkassen (AOK, BKK, IKK, SVLFG, Knappschaft)

Am 2. Dezember 2024 endete die Übergangsfrist zur Erstattungsfähigkeit sonstiger Wundprodukte. Sonstige Produkte zur Wundbehandlung (Gruppe 3), deren Hauptwirkung auf pharmakologisch, immunologisch oder metabolischen Eigenschaften beruhen, müssen ihre Wirkung in Studien unter Beweis gestellt haben und dann auf der Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie gelistet sein. Noch nicht auf der Anlage V gelistete Produkte dürfen für Primärkassenpatienten nicht mehr verordnet werden. Verordnen Sie diese Produkte ab 2. Dezember 2024 nur noch auf einem Privatrezept.

Nicht mehr ordnungsfähig sind beispielsweise folgende Produkte:

- Honighaltige Produkte
- Polihexanid-haltige Produkte
- Silberhaltige Produkte
- halb feste bis flüssige Zubereitungen zur Wundbehandlung (Gel, Creme, Salbe, Lösungen, Schäume, Emulsionen, Suspensionen)

Weiterhin ordnungsfähig sind Produkte mit der Hauptwirkung Bedecken, Aufsaugen, Stabilisieren, Immobilisieren oder Komprimieren, z.B.:

- Kompressionsbinden
- Saugkompressen
- Fixiermaterial wie Binden und Pflaster
- Wundfolien

Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften wie feuchthaltend, antiadhäsiv, geruchsbindend oder Wundexsudat-bindend sind ebenfalls noch ordnungsfähig, z.B.:

- Salbenkompressen
- Superabsorber
- Aktivkohle
- Schaumverbände
- Hydrokolloidverbände
- Alginate